

## **Satzung zur Auswahl und Zuweisung des Studienstandortes im zweiten und dritten klinischen Studienjahr des Studiengangs Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 36 Abs. 3, 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 9. Oktober 2018 am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Grundlage für die Zuweisung des Studienstandortes im zweiten und dritten klinischen Studienjahr des Humanmedizinstudiums an der Philipps-Universität Marburg bildet § 6 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 23.09.2015 in der Fassung vom 25.03.2020.

### **§ 1**

Das Studium an der Philipps-Universität Marburg im klinischen Studienabschnitt (gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 23.9.2015 in der Fassung vom 25.3.2020 [im Folgenden: StO]) findet während der ersten beiden klinischen Semester in Marburg statt. Ab dem dritten Semester des klinischen Studienabschnitts findet die Ausbildung am Standort Marburg und Fulda (Klinikum Fulda und Hochschule Fulda) statt. Gemäß § 6 Abs. 4 StO entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan, an welchem der beiden Standorte das Studium im dritten klinischen Semester fortgesetzt wird.

### **§ 2**

Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt unter Berücksichtigung der in den Verordnungen über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 13.12.2019 (GVBl. S. 354) sowie der Kooperationsverträge zwischen der Philipps-Universität Marburg und dem Klinikum Fulda sowie der Hochschule Fulda die Ausbildungskapazitäten am Standort Fulda fest.

### **§ 3**

Das Zuweisungsverfahren findet mit Wirkung für das dritte klinische Semester im ersten klinischen Semester, jeweils zum Winter- und zum Sommersemester statt. Zu Beginn des ersten klinischen Semesters geben die Studierenden innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten und auf der Internetseite des Fachbereichs bekanntgemachten Frist in Textform an, an welchem Standort sie ihre Ausbildung fortsetzen möchten. Wird kein Ortswunsch geäußert, entfällt die Berücksichtigung einer Priorisierung.

#### § 4

Übersteigt die Zahl der auf einen Standort bezogenen Zuweisungswünsche die Zahl der dort zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden aus den auf diesen Standort bezogenen Interessenten die dem anderen Standort zuzuweisenden Studierenden nach folgendem Verfahren ermittelt:

- (1) Zunächst wird in einem (Zufalls-(Los-)verfahren eine Rangliste für den über die Ausbildungskapazität nachgefragten Standort ermittelt. Beginnend mit dem Rangplatz 1 werden so viele Studierende dem unter seiner Ausbildungskapazität nachgefragten Standort zugewiesen, dass die Ausbildungskapazität an diesem erreicht wird.
- (2) Von dieser Zuweisung ausgenommen bleiben Studierende, für die es nach entsprechender Anwendung von § 10 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den gewählten Studienstandort keine Zulassung erhielten. Die Gründe sind durch einen Antrag (Härtefallantrag) in Textform innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten und auf der Internetseite des Fachbereichs bekanntgemachten Frist geltend und glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Dies kann gemeinsam mit der Zuweisung erfolgen.
- (3) Alle am Auswahlverfahren teilnehmenden Studierenden erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bescheid über den jeweils für das zweite und dritte klinische Studienjahr zugewiesenen Studienstandort und den Härtefallantrag, sofern gestellt. Dieser ist mit einer gültigen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zuweisung des Studienstandortes bleibt auch dann mit dem jeweiligen Studienplatz verknüpft, wenn die Studienplatzinhaberin oder der Studienplatzinhaber nachfolgend den Studienort (die Universität) wechselt oder wenn nachfolgend Verzögerungen im Studienverlauf auftreten, die auch den Studienstandortwechsel verzögern.
- (5) Stehen bei Zulassung auswärtiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Philipps-Universität im dritten oder einem höheren klinischen Semester nur an einem Standort Ausbildungskapazitäten zur Verfügung, erfolgt die Zuweisung zu diesem Standort ohne weiteres Verfahren. Stehen Ausbildungskapazitäten an beiden Standorten zur Verfügung, erfolgt die Verteilung nach den vorgenannten Regelungen.

Marburg, den 13.06.2022

gez.

Prof. Dr. Hilfiker-Kleiner

(Dekanin)

**In Kraft getreten am: 15.06.2022**